

Die Mitwirkungsrechte in der Schule werden gemeinsam mit anderen wahrgenommen. Sie sind verbunden mit der Selbständigkeit von Schulen als nicht rechtsfähiger Einrichtung. Die Mitwirkung wird sowohl in unmittelbarer Form als auch durch gewählte Gremien ausgeübt.

Es werden Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte unter dem Oberbegriff Gremien zusammengefasst. Die schulischen Gremien unterscheiden sich in Versammlungen und Konferenzen. Auf Kreis- und Landesebene unterscheiden sich Räte und Beiräte.

Die Gremien regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung. Die für die Ausübung der Mitwirkungsrechte nötige rechtzeitige und ausreichende Information geben die Schulen, die Schulbehörden sowie die Schulträger.

Die Arbeit in den Gremien wird durch **Sprecherinnen** oder **Sprecher** sowie durch **Vorsitzende** geleitet. Sie sind es auch, die zu den Sitzungen einladen.

Die **Amtszeit** beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Es besteht eine **Pflicht zur Protokollführung**. Notwendig sind Ergebnisprotokolle. Ordnungsgemäße Einladung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Ergebnisse der Sitzung werden so auch für Personen festgehalten, die nicht teilnehmen konnten. Die Übermittlung von Beschlüssen wird erleichtert und die Kontinuität der Arbeit kann beim Wechsel von Mitgliedern besser gewahrt werden. Im Streitfall kann auf Grundlage des Protokolls der Sachverhalt festgestellt werden.

**Stellvertreterin oder Stellvertreter** können an allen Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Ihnen stehen Rederecht und das Antragsrecht zu.

**Beratende Mitglieder** müssen zu allen Sitzungen eingeladen werden.

**Weitere Informationen** befinden sich unter:

[http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung\\_brandenburg.html](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung_brandenburg.html)